1/10 RICHARD GOLDSCHMIDT - PASSPORT & MILITARY PAPERS 1908-1919 ARCHIVES



(16 Seiten enthaltend.)

DEUTSCHES REICH.

FREIE HANSESTADT BREMEN.

Nr. 165 G. des Registers.

REISE-PASS

gültig bis zum 15 ten Septbr. 1920.

für Herrn

Richard Simon
Moritz Goldschmidt
Kaufmann

aus in Bremen

Staatsangehörigkeit: Preussen

Gebühren 3 M

welcher im
Inlande und
ins besetzte Gebiet

reist

Bremen, den 15 ten Septbr. 1919

Die Polizeidirektion.

I. A.

Schwardtfeger

Personbeschreibung des Inhabers.

Geboren: 28.11.1875

in: Kirchweyhe

Statur: mittel

Haare: blond

Augen: graublau

Gesichtsform: oval.

Besondere Kennzeichen: keine.

Familienstand: verheiratet

Militärverhältnis: entlas.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Richard Goldschmidt



Es wird hiermit bescheinigt, daß der Paßinhaber die durch die nebenstehend aufgeklebte Photographie dargestellte Person ist und den Paß auf Seite 3 und unterhalb der Photographie eigenhändig unterschrieben hat.

Bremen, den 15. Septbr 1919

Die Polizeibehörde.

I. A.

Unterzeichneter bittet
um Ein- und Ausreise-
Erlaubnis in das von
Engländern besetzte
Gebiet auf die Dauer
eines Jahres. Meine
Reisen dorthin, besonders
nach Köln habe
ich im Interesse
der Aufrechterhaltung
meines Betriebes zwecks
Ein- und Verkaufs

meiner Waren, resp.
meiner Fabrikate zu
machen.

Richard Goldschmidt

Als Auskunftspersonen
benenne ich:

Leo Weinstein, Köln
Gladbacherstr. 19

Paul Boas, Köln
Moltke-Str. 10

M. Alexander, Köln-Lindenthal
~~Lütticherstr. 30 II~~
Bachemer Str. 248

Max Bruch, Köln
Lütticher-Str. 30 II

Die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reise in das besetzte Gebiet wird bescheinigt.

Bremen, den 18.9.1919

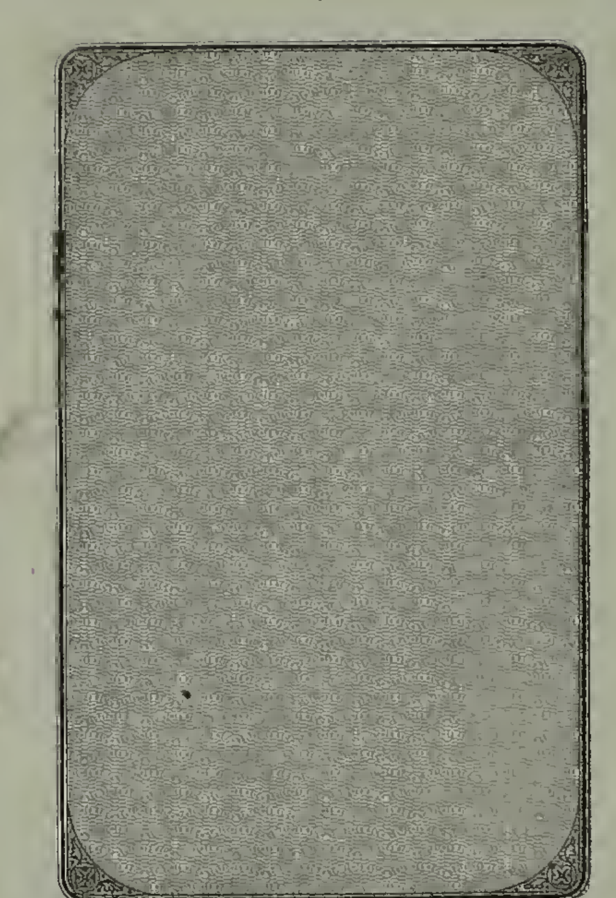
Die Handelskammer

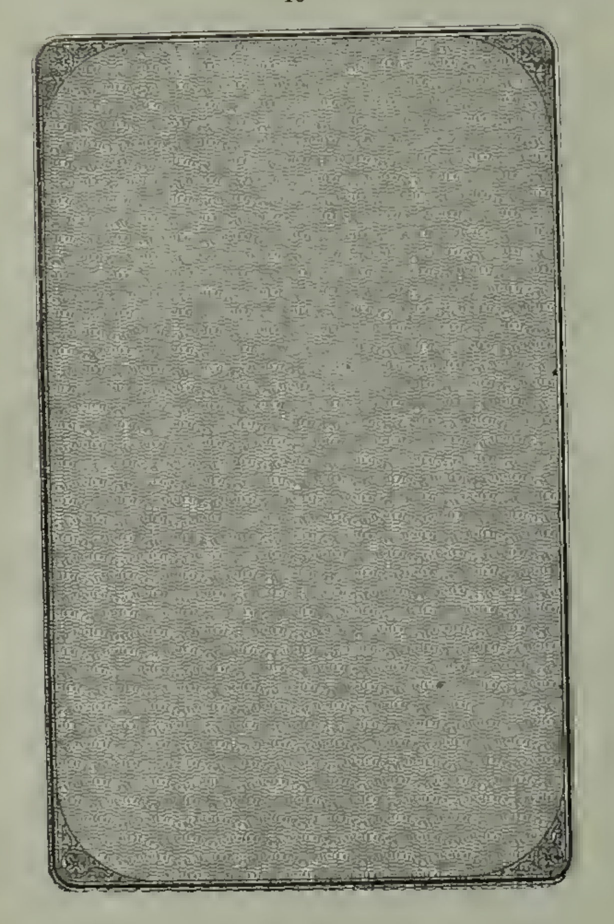
HANDELSKAMMER BREMEN

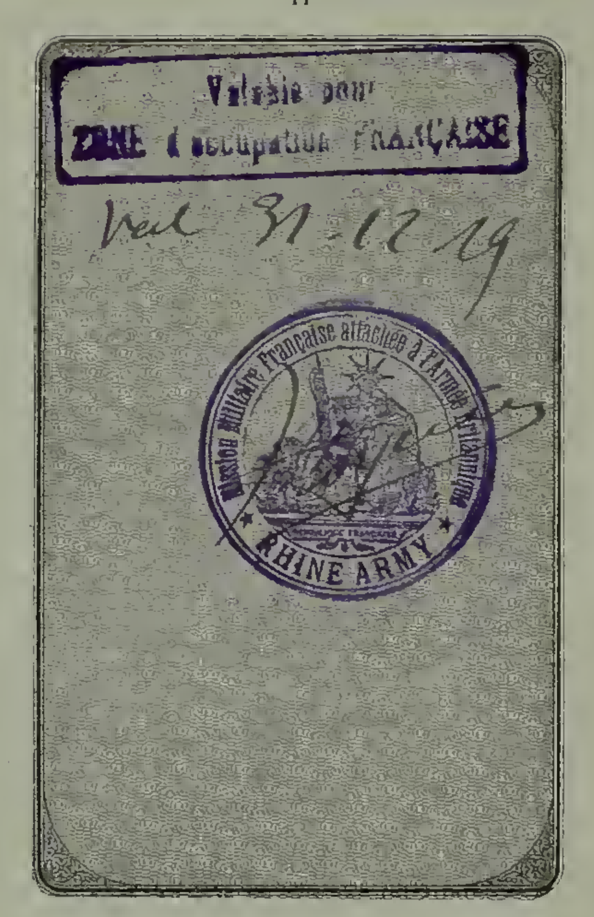
Präses

Gebühr 1 M.

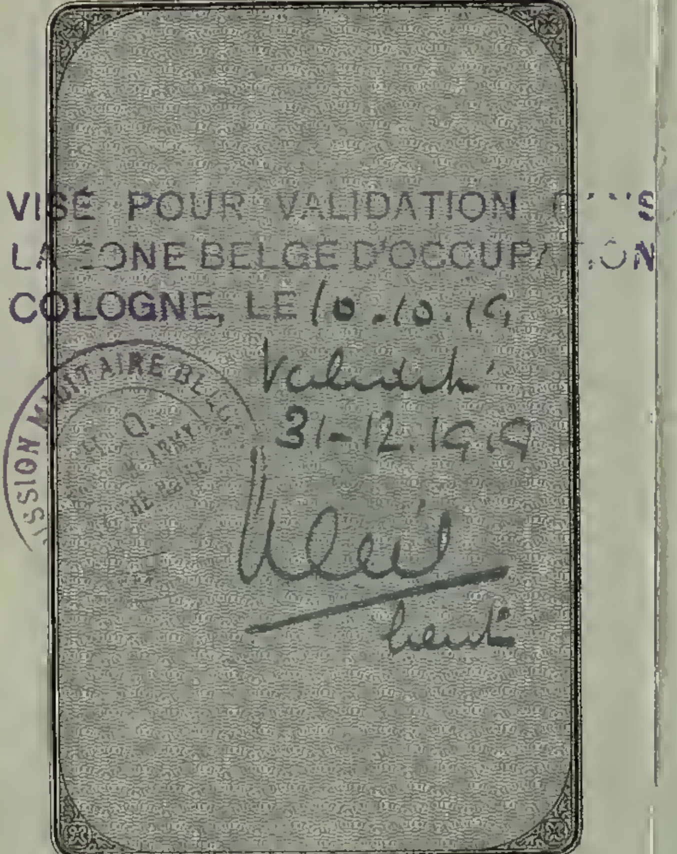







Valable pour
ZONE d'occupation FRANÇAISE
Mission Militaire Française attachée à l'Armée Britannique
RHINE ARMY

9419



Beglaubigt und befürwortet!



4463

Die Dringlichkeit und Notwendigkeit von Reisen in das besetzte Gebiet wird erneut bescheinigt.
Bremen den 24. XII. 19.
Die Handelskammer

HANDELSKAMMER BREMEN

Änderung bescheinigt!

Gebühr 1 M.
4246

Beglaubigt und befürwortet!

HANDELSKAMMER ZU KÖLN

BRITISH ARMY
VISA BRITANNIQUE
No. 41
Date

J. Gardner
major

Valid till 15. APR. 1920
CIVIL PERMIT OFFICE
RHINE ARMY



Soldbuch

für

den Landsturmmann Richard

Simon Moritz

Goldschmidt.

4. K[illegible] R[illegible]75.

№ ~~11830~~ Krank der Stammrolle

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Richard Simon Moritz
   Familiennamen Goldschmidt
   geboren am 28. Septbr. 1875
   zu Kirchweyhe
   Verwaltungs-Bezirk Syke
   Bundesstaat Preußen
2. Der Eltern
   a) Stand Kaufmann
   b) Vor- und Polly S. [illegible]
   c) Familiennamen Simon geb. Strauß
   d) Wohnort Hemelingen
   e) Verwaltungs-Bezirk Bremen
3. Religion mosaisch
4. Stand oder Gewerbe Kaufmann
5. Verheiratet seit 12. 11. 1905
   mit Else geb. Goldschmidt
   der Ehefrau Wohnort Bremen
   Verwaltungs-Bezirk Bremen
   hat 1 Kinder

6. Tag des Eintritts in das stehende Heer:
14.7.15. beim ten
bei der I,Dep.Komp. E/Res, 75

des Wiedereintritts:

7. Ist Inhaber folgender Orden u. Ehrenzeichen:

8. Personal-Beschreibung des Inhabers:
Größe 1 m 58½ cm, Gestalt schlank
Kinn gew. Nase gew. Mund gew.
Haar hellblond Bart kl. Schnurrbart
Stiefellänge: 27. Stiefelweite: 3.
Regelwidrige Fußbildungen:
Gasschutzmaske No 1
Besondere Kennzeichen: keine

IS No 1

Ausgefertigt

BREMEN am 1. August 19

(Dienstsiegel.)

Inhaber hat zu empfangen

15. 90 mobil

1.8.1915

21. 7.

Gegen Typhus
am 31. 7. 1915
am 7. 8.
am 14. 8.

Ge

28. 7.
4. 8.

Stabs- u. Batls. Arzt

Nachimpfungen:

gegen Cholera: 29. 2. 16
„ Typhus I: 22. 2. 16
„ „ II: 7. 3. 16.
„ Cholera 16. 7. 16.

[illegible]

Stabs- u. bakt. Arzt.

1. Cholera[illegible]

Einspritzung 1. am:
do. 2. am:

2. Choleraschutzimpfung
(1. Cholerawiederimpfung)

Einspritzung 1. am:
do. 2. am:

3. Choleraschutzimpfung
(2. Cholerawiederimpfung)

Einspritzung 1. am:
do. 2. am:

[illegible]pft gegen:

Pocken am:

1. Typhus[illegible]impfung

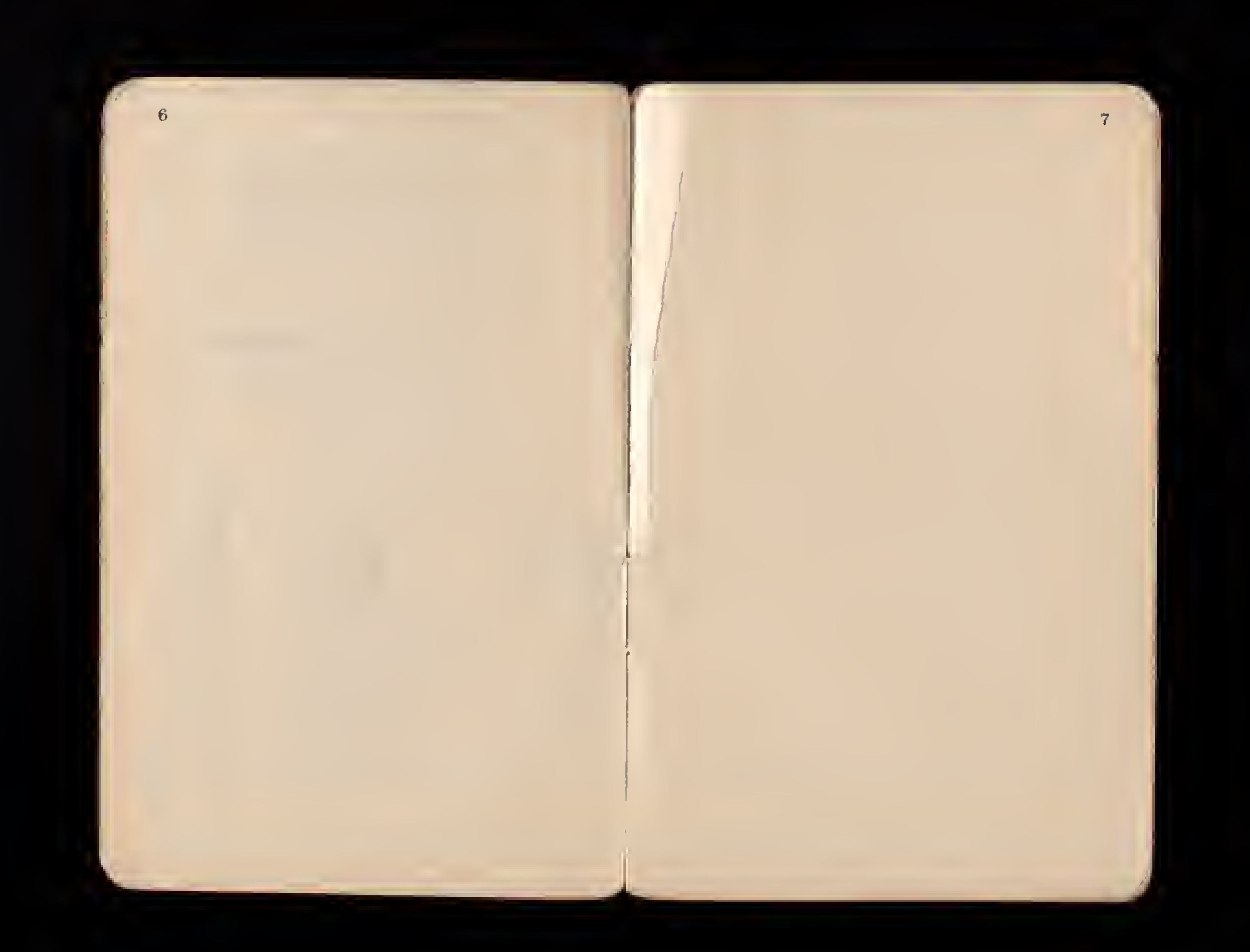
Eins[illegible] 1. am:
do. 2. am:
do. 3. am:

2. Typhusschutzimpfung
(1. Typhuswiederimpfung)

Einspritzung 1. am:
do. 2. am:

3. Typhus[illegible]impfung
(2. [illegible])

Einsp[illegible] 1. am:
do. 2. am:





Nachweisung behufs etwaiger Aufnahme

(Im Friedensverhältnis ist die Ausfüllung dieser Nachweisung nicht erforderlich, da die Überweisung von Kranken an die Lazarette auf Grund der Lazarettscheine erfolgt.)

Benennung des Lazaretts.	Der Lazarett-Aufnahme		Krankheit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen).	In das Lazarett mitgegeben.															
				Waffen.							Groß-Bekleidungsstücke.								
	Tag und Monat	Jahr		Gewehr	Säbel						Mantel	Waffenrock	Tuchhosen						

Abzuschneiden.

In das Lazarett mitgegeben									
Klein-Bekleidungsstücke.									Privat-Kleidung und Sachen.
Hemden	Paar Stiefel								

Abzuschneiden.

In das Lazarett mitgegeben. Geld, Geldwert habende Papiere, Wertgegenstände

Unterschrift des absendenden Truppenteils (Hauptmann 2c. Feldwebel).	Tag und Monat der Entlassung aus dem Lazarett.	Jahr	Etwaige Bemerkungen inbezug auf Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach N. N., als geheilt zum Truppenteil 2c.)	Unterschrift des die Entlassung bewirkenden Lazarett-Beamten.

Nachweisung

Benennung des Lazaretts.	Der Lazarett-Aufnahme: Tag und Monat	Jahr	Krankheit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen).	In das Waffen: Gewehr	Säbel		
24/12. – 26/12.	16,		Harpstedt,	Weihn.-		Url.	
29/1. – 11/2.	,		Bremen,	Url. –		Url. 7 Geb.	
29/3 b. a. w.			"	"		" a/Geb.	

Kupons zu dem Soldbuch

Nr. ~~4756~~

des ~~Musketiers~~ Landsturmmanns Goldschmidt K

für 1. Oktober 1915 bis Ende September 1916

K. VI. 29.

Oktober.
November
Dezember.
Januar.
Februar.
März.

…en, welche zum …htsverhältnissen … 267 des Straf… …leich) die Eigen…

…Gesetzbuchs wird … auch auf Geld… … erkannt werden

…e ihm überhaupt …eßlich gehört, in …ern Nachteil zu… …ädigt oder unter…

… a. Orten neben … zugleich auf den … erkannt werden. …fen der Verlust …ch zieht, ergeben …-Strafgesetzbuchs

Benennung des Lazaretts.	De Lazar Aufna Tag und Monat	
24/12. – 26/12.	16,	
29/1. – 11/2.	,	
29/3 b. a. w.		

April.

Mai.

Juni.

Juli.

August.

September.

haben als Schriften, welche zum
Rechten oder Rechtsverhältnissen
keit sind, nach § 267 des Straf-
für das Deutsche Reich die Eigen-
rkunden.
74 Nr. 1 dieses Gesetzbuchs wird
is, neben welchem auch auf Geld-
Eintausend Talern erkannt werden
:
ne Urkunde, welche ihm überhaupt
oder nicht ausschließlich gehört, in
bsicht, einem andern Nachteil zu-
en, vernichtet, beschädigt oder unter-
t.
in nach § 280 a. a. Orten neben
n Gefängnisstrafe zugleich auf den
bürgerlichen Ehre erkannt werden.
militärischen Strafen der Verlust
chen Ehre nach sich zieht, ergeben
a. ff. des Militär-Strafgesetzbuchs
utsche Reich.

Zu beziehen durch:
Cl. Kielhorn, Oldenburg i. Gr.

Landsturm

Militärpaß

des

[illegible]

Richard Hermann Moritz

Goldschmidt

Jahresklasse: 1908.

Provinzialinfanterie.

[illegible]

An

[illegible] …webel

[illegible]

…des

…ten)

[illegible]

…Bezirk

… ihren

…alb 14

…s An-

…meldung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Während der Mobilmachung

im Paß u. National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Angehörigen-Adressen des

Ldstm. Goldschmidt, Rich.

Dienstgrad — Name — Vorname

1. Ehefrau

Vor- u. Mädchenname: Else Goldschmidt

Wohnort (Kreis): Bremen

Straße (Hausnummer) (ev. Vermerk „ledig"): Wachmannstr. 11

2. Eltern

Stand oder Gewerbe: Kaufmann

Vor- u. Zuname d. Vaters: Sally Goldschmidt

Vor- u. Mädchenname d. Mutter: Emma geb. Strauß

Wohnort (Kreis): Hemelingen

Straße (Hausnummer): Bahnhofstr. 3

3. Verwandte, falls ledig od. Frau tot

Verwandtschaftsgrad

Stand oder Gewerbe

Vor- u. Zuname

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Bestimmungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten)

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsart oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Während der Mobilmachung

im Paß u. National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Ausweis (Paßnotiz)

der ... Landsturm. ... Goldschmidt vom Rekr.-depot, Ers. Res. 75, Bremen, ist durch Verf. stellv. Genkdo. 9 A.K. - II b. IV Nr. 67[illegible]18 ... vom 22.4.17 am 26.4.17 für ... Akt. Ges. Weser ... in Bremen ... Kreis ... entlassen und bis 31.5.17 zurückgestellt. Hört das Arbeitsverhältnis auf, so hat sich ... Goldschmidt ... beim örtlich zuständigen Bezkdo. zur Empfangnahme weiterer Entscheidung zu melden.

fall | Straße (Hausnummer)

Bestimmungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten)

I. Allgemeines

KÖNIGLICH PREUSSISCHES ERSATZ-BATAILLON RES.-INF.-RGTS. No 75

— sowie bestehend zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Während der Mobilmachung

im Paß u. National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

falls | Straße (Hausnummer)

Bestimmungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten)

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
   a) der Reserve,
   b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
   c) der Ersatzreserve,
   d) die bis zur Endscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
   e) die vor erfüllter, aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen den letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa angehängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhab zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die *sofortige* Wiederanmusterung für *dasselbe* Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeressache" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat *April* für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten sowie die

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a u. b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mitteilung der Seemansämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen" Ziff. 20 u. 21.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfalle zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nichtgeübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts od der Gemeinde anzubringen *)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

---

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgte.

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der Letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger, und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch in im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu gestellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit, oder die Tauglichkeit zum Zivil-

dienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Ein Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen (Vergl. C 9.)

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welcher der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. (Vergl. C 9.)

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder Frieden überstandener kontagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1 und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;

b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;

c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen eine Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vergl. P. V. Z. 51. Anmerkung*]

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde [Kriegsministerium, Pensionsabteilung] Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden

Ist der Einspruch gegen die Versagung von Versorgungsgebührnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. [Siehe A. 4]

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift [Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen]:

An
den Herrn Bezirksfeldwebel
zu

Heeressache.
[Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.]

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für An-Meldungen.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für .... Kreis (Bezirksamt usw.)

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirts ....

Anzugeben.

Wo bisher gewohnt ....

Ob verheiratet ....

Wie viel Kinder ..... Söhne ..... Töchter .....

Stand oder Gewerbe ....

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren ....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten ....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirkes.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach .... Kreis (Bezirksamt usw.) ....

oder

von .... nach .... Kreis (Bezirksamt usw.) ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirts ....

verzogen.

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren: ....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten ....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von ....

nach .... Kreis (Bezirksamt usw.) ....

Name ....

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach .... ab (oder auf Reisen/Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name ....

in .... Kreis (Bezirksamt usw.) ....

in Städten/größeren Ortschaften: Straße u. Haus-Nr. ....

Name des Meldenden ....

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Richard Simon Moritz Goldschmidt
   Geboren am 28ten November 1875
   zu Kirchweyhe
   Verwaltungsbezirk: Syke
   Bundesstaat: Preußen
2. Stand oder Gewerbe: Kaufmann
2. Religion: mos.
4. Ob verheiratet: ja
   Kinder: 1
5. Datum und Art des Diensteintritts:
   14.7.15 als L(and)st(urm)pfl.
6. Bei welchem Truppenteil (Unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):
   E/Res. 75
   1. Depotkomp.

Versetzungen (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie:

am 16.6.16 z. 4. Kp. I. Res. [illegible]

" 1.7.16 [illegible]

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art): ./.

7. Datum und Art der Entlassung:

26./4.17. z. [illegible] II

8. Von welchem Truppenteil:

[illegible] E/. [illegible] 75

Nr. der ~~Truppen~~ [illegible] stammrolle:

Nr. 4850 für 1915

Körpergröße: 1,585 m.

9. Orden und Ehrenzeichen:

./.

10. Feldzüge und Verwundungen:

./.

11. Besondere militärische Ausbildung:
mit Gewehr. 98

Schießklasse: II

Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:
Schuhzeuggeld erhalten 1/8.15
[illegible] Nr 1.
Gem. Verf. d. stellv. Genkdo. d. IX A. K. v. 22.4.17 – IV Gr 67218 – f. Akt. [illegible] Weser Bremen mil. u. bis 31.5.17 zurückgestellt
[illegible] v. 24.1.17 [illegible] d. a. v. [illegible]

Stiefel-Länge: 27. Stiefel-Weite: 2.

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, Bremen.

den 24. ten April 1917.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten

Waffenrock usw.,
Hose,
Unterhose,
Mütze,
Halsbinde,
Hemde,
Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthalsort ....

Kreis

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebührnissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen. (Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen. (Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen. (Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Angemeldet für Kirch-
mannstr. 11.
I. Bremen, d. 28/4. 17.
Cadow, Vzf.



Meldungen und Beurlaubungen.